

20. Die Mitglieder der Kommissionen der ABI und der Volkskontrollausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihre Arbeit ist eine ehrenvolle gesellschaftliche Pflicht.
21. Das Komitee der Arbeiter-und-Bauem-Inspektion der DDR, die Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Stadtbezirkskomitees der ABI, die Kommissionen der ABI und die Volkskontrollausschüsse sind die Organe der Arbeiter-und-Bauem-Inspektion der Deutschen Demokratischen Republik. Sie arbeiten nach dem Prinzip der Kollektivität und der persönlichen Verantwortung.

III.

**Die Rechte der Organe der
Arbeiter-und-Bauern-Inspektion**

22. Die Organe der ABI sind berechtigt, mündliche oder schriftliche Auskünfte und Stellungnahmen zu verlangen, in Dokumente und Unterlagen einzusehen sowie schriftliche Materialien anzufordern, die für die Durchführung der Kontrolle erforderlich sind.

Die Organe der ABI werten ihre Kontrollfeststellungen mit den Verantwortlichen aus und unterbreiten Vorschläge zur Verallgemeinerung fortgeschrittener Erfahrungen bzw. zur Beseitigung festgestellter Mängel.

Bei Feststellung von Mißständen und Verletzungen der Gesetzlichkeit haben sie das Recht, den Verantwortlichen Auflagen zur Wiederherstellung der Gesetzlichkeit zu erteilen und zu verlangen, daß die Schuldigen persönlich zur Verantwortung gezogen werden. Sie können auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften vom zuständigen Leiter fordern, die Angelegenheit der Konflikt- bzw. Schiedskommission zu übergeben, Disziplinarverfahren einzuleiten, Ordnungsstrafverfahren durchzuführen oder die materielle Verantwortlichkeit bzw. Schadenersatz geltend zu machen.

Die Verantwortlichen sind verpflichtet, die Vorschläge der Organe der ABI sorgfältig auszuwerten und die Auflagen unverzüglich zu realisieren bzw. deren Durchführung zu veranlassen. Sie haben darüber den Organen der ABI Mitteilung zu geben.

23. Die Komitees der ABI sind darüber hinaus berechtigt, von den zuständigen Organen und Einrichtungen zu verlangen, ökonomische und materielle Sanktionen konsequent anzuwenden, Revisionen und Tiefenprüfungen durchzuführen und unentgeltlich Gutachten zu erstatten.

Die Vorsitzenden der Komitees der ABI können Maßnahmen und Weisungen, die im Widerspruch zu Beschlüssen des Zentralkomitees der SED, zu Gesetzen der Volkskammer und Beschlüssen des Ministerrates der DDR stehen, aussetzen und von den jeweils übergeordneten Leitern deren Aufhebung verlangen. Bei Feststellung von Ordnungswidrigkeiten können sie selbständig sie in den Rechtsvorschriften vorgesehenen Ordnungsstrafmaßnahmen aussprechen. Bei begründetem Verdacht auf Straftaten übergeben die Vorsitzenden der Komitees der ABI die Materialien den Untersuchungsorganen. Die Vorsitzenden der Kommissionen der ABI und der Volkskontrollausschüsse informieren bei Verdacht auf strafbare Handlungen die Leitung der Parteiorganisation der SED und das übergeordnete Komitee der ABI.

24. Wer die Kontrollen der ABI behindert, wer schuldhaft falsche Angaben macht, für die Kontrolle wichtige Unterlagen zurückhält bzw. beiseite schafft, Auflagen der Organe der ABI nicht oder mangelhaft erfüllt, kann durch das zuständige Komitee der ABI mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 M, bei vorsätzlich schweren Verstößen bis zu 1 000 M belegt werden. Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der Komitees der ABI und den Leitern der Inspektionen des Komitees der ABI der DDR.

Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gelten die entsprechenden Rechtsvorschriften.

25. Die Leiter der Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sowie der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sind verpflichtet, Werkstätige bis zu höchstens 15 Arbeitstagen im Jahr für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Kontrolltätigkeit in den Komitees der ABI und deren Inspektionen und Abteilungen von der beruflichen Tätigkeit freizustellen.

Die Zahlung des Ausgleichs bzw. der Entschädigung für die Dauer der Freistellung erfolgt analog der Regelung für die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen.

26. Dieser Beschluß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluß des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 26. Mai 1970 über die Aufgaben, die Arbeitsweise und das Leitungssystem der Arbeiter-und-Bauem-Inspektion der Deutschen Demokratischen Republik bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus (GBI. II Nr. 51 S. 363) außer Kraft.

**Verordnung
über die Stiftung der
„Medaille für langjährige Pflichterfüllung
zur Stärkung der Landesverteidigung
der Deutschen Demokratischen Republik“**

vom 8. August 1974

§ 1

In Anerkennung und Würdigung langjähriger Pflichterfüllung und vorbildlicher Leistungen der Werkstätigen der Deutschen Demokratischen Republik in Betrieben, Betriebsteilen und Einrichtungen der speziellen Produktion für die Landesverteidigung (im weiteren Betriebe und Einrichtungen der speziellen Produktion für die Landesverteidigung genannt) wird die

„Medaille für langjährige Pflichterfüllung
zur Stärkung der Landesverteidigung
der Deutschen Demokratischen Republik“

gestiftet.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (Anlage) geregelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 7. Oktober 1974 in Kraft.

Berlin, den 8. August 1974

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Mittag
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung der
„Medaille für langjährige Pflichterfüllung
zur Stärkung der Landesverteidigung
der Deutschen Demokratischen Republik“**

§ 1

(1) Die „Medaille für langjährige Pflichterfüllung zur Stärkung der Landesverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachstehend Medaille genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.